



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

**Länderkommission**

# **Besuchsbericht**

**Polizeikommissariat Norden, Polizeiinspektion  
Leer/Emden und Polizeiinspektion Oldenburg-  
Stadt/Ammerland**

**Besuch vom 5. / 6. Dezember 2016**

**Az.: 232-NS/I/16**

## **Inhalt**

<b>A</b>	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
I	Besuchsablauf.....	2
II	Informationen zu den besuchten Einrichtungen .....	3
<b>B</b>	Positive Beobachtungen .....	3
<b>C</b>	Feststellungen und Empfehlungen.....	4
I	Durchsuchung mit Entkleidung.....	4
II	Fixierungen.....	4
III	Fesselung bei Jugendlichen.....	5
IV	Betreten von Gewahrsamsräumen ohne Anklopfen.....	5
V	Videüberwachung.....	5
VI	Benachrichtigung eines Rechtsanwalts.....	6
VII	Unabhängige Beschwerde- und Ermittlungsstelle .....	6
VIII	Ärztliche Schweigepflicht.....	7
IX	Personelle Besetzung.....	7
X	Beleuchtung.....	7
<b>D</b>	Weitere Vorschläge.....	8
	Spezielle Fortbildungsmaßnahmen.....	8
<b>E</b>	Weiteres Vorgehen.....	8

## **A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf**

### **I Besuchsablauf**

Die Nationale Stelle ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter am 5. und 6. Dezember 2016 unangekündigt das Polizeikommissariat Norden, die Polizeiinspektion Leer/Emden und die Polizeiinspektion Oldenburg-Stadt/Ammerland.

Die Besuchsdelegation traf am 5. Dezember 2016 gegen 21:30 Uhr im Polizeikommissariat Norden ein. Am folgenden Tag traf die Besuchsdelegation gegen 10:30 Uhr in der Polizeiinspektion Leer/Emden ein. Anschließend suchte die Länderkommission die Polizeiinspektion Oldenburg-Stadt/Ammerland gegen 16:00 Uhr auf.

In den Eingangsgesprächen erläuterte die Besuchsdelegation jeweils den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Anschließend besichtigte sie die polizeilichen Gewahrsamsbereiche und nahm Einsicht in die Gewahrsamsbücher.

Der Besuchsdelegation standen während der Besuche verschiedene Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Rückfragen zur Verfügung.

## II Informationen zu den besuchten Einrichtungen

Der Gewahrsamsbereich des Polizeikommissariats Norden verfügt über drei Einzelgewahrsamsräume. Es befanden sich im Jahr 2015 insgesamt 63 Personen in Gewahrsam, im Jahr 2016 bis zum 15. Dezember 2016 insgesamt 33 Personen. Zum Zeitpunkt des Besuches war keiner der Gewahrsamsräume belegt.

Der Polizeigewahrsam der Polizeiinspektion Leer/Emden verfügt über zehn Einzelgewahrsamsräume. Es befanden sich im Jahr 2015 insgesamt 305 Personen in Gewahrsam, im Jahr 2016 bis einschließlich des 8. Dezember 2016 insgesamt 282 Personen. Zum Zeitpunkt des Besuches war keiner der Gewahrsamsräume belegt.

Die Polizeiinspektion Oldenburg-Stadt/Ammerland verfügt über neun Einzel- und zwei Doppelgewahrsamsräume. Es wurden 2015 insgesamt 63 Personen in Gewahrsam genommen und in der Zeit von 1. Januar 2016 bis 6. Dezember 2016 insgesamt 292 Personen. Während der Zeit vom 1. Mai 2015 bis zum 26. Februar 2016 war der Gewahrsamsbereich wegen Bauarbeiten nur eingeschränkt nutzbar. Zum Zeitpunkt des Besuches war keiner der Gewahrsamsräume belegt.

## **B Positive Beobachtungen**

Positiv aufgefallen ist, dass, eventuell auch aufgrund der regelmäßigen Kontrollen seitens der Leitung des Gewahrsams, die Gewahrsamsdokumentation in den besuchten Polizeidienststellen lückenlos erfolgt. Die vollständige Erfassung relevanter Angaben im Gewahrsamsbuch dient dem Schutz der in Gewahrsam genommenen Personen, aber auch dem der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten.

Es wird befürwortet, dass die Polizeiinspektion Leer/Emden Rücksicht auf Personen im Gewahrsam nimmt, die unter Klaustrophobie leiden. Für diesen Fall wird die betroffene Person nicht etwa fixiert und die Zellentür offen gelassen, wie es in anderen Bundesländern teilweise gehandhabt wird, sondern kann sich in dem Vorraum der Polizeidienststelle aufhalten, wo sie in Sichtweite der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststelle ist.

Positiv wird ferner bewertet, dass in den besuchten Polizeidienststellen die Intimsphäre der inhaftierten Personen während des Toilettengangs geschützt wird. So können inhaftierte Personen in der Polizeiinspektion Oldenburg-Stadt/Ammerland bei verschlossener Tür die Toilette benutzen. In den übrigen Polizeidienststellen erfolgen bewachte Toilettengänge, wobei die Toiletten mit einer Schamwand ausgestattet sind.

## C Feststellungen und Empfehlungen

### I Durchsuchung mit Entkleidung

In allen besuchten Polizeidienststellen wird nach Angaben der Bediensteten jede Person vor der Aufnahme in den Gewahrsam durchsucht, wobei sich die Personen entkleiden müssen. Eine Einzelfallprüfung findet nicht statt. Die Maßnahme wird gegebenenfalls nur abgeschwächt vollzogen, indem in die Unterwäsche der Personen geschaut wird, ohne dass sie abzulegen ist. Es konnte der Länderkommission kein Fall genannt werden, bei dem in den besuchten Dienststellen diese Form der Durchsuchung zur Auffindung eines relevanten Gegenstandes geführt hätte.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der inhaftierten Person dar.<sup>1</sup> Daher ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob Anhaltspunkte vorliegen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung begründen und ob dieser Eingriff unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist. Auch die von der Polizei angeführte besondere Gefährdungslage im Rahmen der polizeilichen Festnahmen rechtfertigt es nicht, von einer Abwägung in jedem Einzelfall abzusehen.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, sind nur nach einer Abwägung im Einzelfall vorzunehmen. Wird eine Durchsuchung mit Entkleidung als notwendig erachtet, sind die Gründe nachvollziehbar zu dokumentieren.

Es ist besonders erfreulich, dass die Polizeiinspektion Leer/Emden am 20. Dezember 2016 eine ergänzende Dienstanweisung zur polizeilichen Gewahrsamsordnung erließ, die unter Punkt 1 die Regelung traf, dass aufgrund des Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht eine mit einer vollständigen Entkleidung verbundene Durchsuchung nur nach Abwägung im Einzelfall durchgeführt werden darf.

### II Fixierungen

Gemäß Punkt 15.2 der Polizeigewahrsamsordnung des Landes Niedersachsen (PGO) ist die Maßnahme der Fixierung im Polizeigewahrsam möglich. Die Art und Weise der Maßnahme ist an bestimmte Anforderungen geknüpft. So ist jede fixierte Person gemäß Punkt 15.2.3 PGO von einer Ärztin oder einem Arzt zu untersuchen. Des Weiteren sind Betroffene gemäß Punkt 15.2.4 PGO ständig, unmittelbar und persönlich zu überwachen.

In Polizeidienststellen ist die Maßnahme der Fixierung ausnahmslos zu unterlassen. Eine Fixierung stellt für die betroffene Person ein hohes Risiko für Leib und Leben dar.

Es ist jedoch zu begrüßen, dass in keiner der aufgesuchten Dienststellen in den vergangenen zwei Jahren eine Fixierung durchgeführt wurde. Positiv aufgefallen ist in diesem Zusammenhang auch die Praxis der Polizeiinspektion Oldenburg-Stadt/Ammerland, wo selbst bei inhaftierten Personen, denen aufgrund von Fremd- oder Selbstgefährdung kurzfristig Handschellen angelegt werden, eine ständige, unmittelbare und persönliche Sitzwache erfolgt.

---

<sup>1</sup> BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2009, Az. 2 BvR 455/08; BVerfG, Beschluss vom 05. März 2015, Az. 2 BvR 746/13.

### III Fesselung bei Jugendlichen

In der Polizeiinspektion Oldenburg-Stadt/Ammerland gibt es einen speziellen Gewahrsamsraum für Jugendliche, der möbliert ist. Hier erfolgt nach Aussage der Bediensteten im Einzelfall eine Fesselung der Arme der Person an einer an der Wand befestigten Stange.

Es wird empfohlen, auf diese Form der Fesselung zu verzichten. Im Einzelfall sollte die betroffene Person in eine Psychiatrie verlegt werden, wo geeignete Maßnahmen auf ärztliche Anordnung und unter ärztlicher Beobachtung erfolgen können.

### IV Betreten von Gewahrsamsräumen ohne Anklopfen

Nach Aussage aller Dienststellen klopfen die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten nicht an, bevor sie einen belegten Gewahrsamsraum betreten oder die Türspione verwenden.

Der Umgang der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten mit in Gewahrsam genommenen Personen sollte stets respektvoll sein. Auch die Privat- und Intimsphäre der Betroffenen sollte ausreichend geachtet werden. Hierzu gehört, dass sich Bedienstete durch Anklopfen an die Gewahrsamstüren vor dem Eintreten bemerkbar machen.

Hervorzuheben ist, dass die Polizeiinspektion Leer/Emden in der genannten ergänzenden Dienst-anweisung in Punkt 2 die Regelung traf, dass vor der Verwendung des Türspions oder der Sichtklappe sowie vor dem Betreten eines Gewahrsamsraumes sich die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in geeigneter Weise (z.B. Klopfen an der Gewahrsamstür) bemerkbar zu machen haben.

### V Videoüberwachung

Die Polizeiinspektion Leer/Emden verfügt über mit Videokameras ausgestattete Gewahrsamsräume. Die Videokameras sind deutlich sichtbar, lassen jedoch nicht erkennen, ob sie ein- oder ausgeschaltet sind. Die Polizeiinspektion Leer/Emden traf in der genannten ergänzenden Dienst-anweisung in Punkt 3 die Regelung, dass vor dem Verbringen in einen Gewahrsamsraum mit Videokamera die inhaftierte Person auf die Möglichkeit der Videoüberwachung hinzuweisen ist. Ferner ist dem Betroffenen im Falle des Einschaltens der Videoüberwachung dies durch das Anbringen eines Hinweisschildes an der Innentür der Gewahrsamszelle anzuzeigen.

Für den Fall jedoch, dass eine Videobeobachtung nicht erfolgt, können hierüber Missverständnisse entstehen. Zum Teil befinden sich die Personen beim Verbringen in den Gewahrsamsraum nicht in einem Zustand, der es ihnen ermöglicht, Hinweise der Bediensteten über die Videoüberwachung aufzunehmen. Dies kann zu einem in die Menschenwürde eingreifenden Gefühl der ständigen Beobachtung führen.

Es wird empfohlen, auch für den Fall der Nichtverwendung der Videokameras, dies für die inhaftierte Person deutlich erkennbar zu machen, um Missverständnisse über die Videobeobachtung zu vermeiden.

In der Polizeiinspektion Oldenburg-Stadt/Ammerland war man der Ansicht, dass die Videoüberwachung von Gewahrsamszellen in Polizeistationen Niedersachsens grundsätzlich unzulässig sei. Die Länderkommission bittet das niedersächsische Landespolizeipräsidium diesbezüglich um Aufklärung.

## VI Benachrichtigung eines Rechtsanwalts

In der Polizeiinspektion Leer/Emden sind Telefongespräche allein in einem dem Gewahrsamsbereich nahem Büro möglich. Um das Verbringen von gefährlichen Gegenständen aus diesem Raum in den Gewahrsamsbereich zu verhindern, ist während der Telefongespräche stets eine Polizeibeamtin oder ein Polizeibeamter anwesend.

Vertrauliche Gespräche zwischen Beschuldigtem und Verteidiger auch mittels Fernkommunikation stellen eine unabdingbare Voraussetzung für eine effektive Verteidigung im Sinne von § 148 Abs. 1 StPO und des Rechtsstaatsprinzips, vgl. Art. 20 Abs. 3 GG, dar.<sup>2</sup> Zudem sollten Gespräche mit Vertrauenspersonen auch im Falle der präventiven Ingewahrsamnahme vertraulich geführt werden können, sofern keine Belange der Gefahrenabwehr entgegenstehen.

Es wird daher empfohlen, mit Hilfe von geeigneten Mitteln vertrauliche Gespräche der inhaftierten Personen zu ermöglichen.

Die Polizeiinspektion Leer/Emden sagte bereits während des Besuchs der Länderkommission zu, diesbezüglich Änderungen vorzunehmen. In der genannten ergänzenden Dienstanweisung traf die Polizeiinspektion Leer/Emden daraufhin in Punkt 4 die Regelung, den im Polizeigewahrsam untergebrachten Personen grundsätzlich vertrauliche Gespräche zu ermöglichen. Diese sollten in Abwesenheit von Bediensteten möglichst in einem separaten Raum telefonisch oder unter Umständen auch mittels eines mobilen Telefons in der Gewahrsamszelle erfolgen.

## VII Unabhängige Beschwerde- und Ermittlungsstelle

Nach Auskunft der Polizeidienststellen ist in Niedersachsen gemäß Punkt 3.3.3 des Erlasses über Bearbeitungszuständigkeiten (RdErl. D. MI v. 29.03.2012 – P 23.II-01512/I-3.1 –) grundsätzlich das Fachkommissariat 3 des Zentralen Kriminaldienstes der jeweiligen Polizeiinspektion für Amtsdelikte zuständig. Die Aufnahme der Beschwerden oder Anzeigen gegen Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte erfolgt bei der jeweiligen Polizeidienststelle. Nach Auskunft der Polizeiinspektion Oldenburg-Stadt/Ammerland verfügt die niedersächsische Polizei über eine Online Wache, wo man über das Internet eine Anzeige erstatten kann. Eine Zuordnung an die zuständige Dienststelle erfolgt automatisch aufgrund der Angaben in dem entsprechenden Formular.

Nach Recherche der Nationalen Stelle verfügt das niedersächsische Innenministerium zudem über eine Beschwerdestelle für Bürgerinnen und Bürger und Polizei, die unabhängig und direkt dem Staatssekretär unterstellt ist.

Zur Verhinderung von Übergriffen durch Polizeibeamtinnen und –beamte auf in Gewahrsam genommene Personen spielt die Existenz einer unabhängigen Beschwerde- und Ermittlungsstelle aus Sicht der Nationalen Stelle eine wichtige Rolle. Nur wenn eine solche Stelle als unabhängig wahrgenommen wird, bietet sie für Opfer von Übergriffen eine vertrauenswürdige Anlaufstelle. Darüber hinaus sollte sie auch Polizeibeamtinnen und –beamten, die Zeugin oder Zeuge eines Übergriffs durch eine Kollegin oder einen Kollegen geworden sind, die Möglichkeit eröffnen, diesen ohne einen Dienstweg einhalten zu müssen, anzuzeigen.

Die unabhängige Beschwerdestelle sollte mit Ermittlungsbefugnissen ausgestattet und unter den Bürgerinnen und Bürgern sowie innerhalb der Polizeidienststellen bekannt gemacht werden. Bis dahin sollte die Bearbeitung von Beschwerden und Strafanzeigen gegen Polizeibedienstete schon

---

<sup>2</sup> Meyer-Goßner/Schmitt, StPO Kommentar, 58. Auflage, 2015, § 148, Rn. 16.

ab der Aufnahme in einer Dienststelle einer anderen übergeordneten Organisationseinheit erfolgen. Dies ist auch bei der Verteilung der Anzeigen und Beschwerden, die über die Online Wache der niedersächsischen Polizei eingehen, zu berücksichtigen.

### VIII Ärztliche Schweigepflicht

In dem Polizeikommissariat Norden sind bei einer gegebenenfalls durchzuführenden ärztlichen Untersuchung stets Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte anwesend.

Die Durchbrechung der ärztlichen Schweigepflicht darf nur im Einzelfall erfolgen, sofern dies beispielsweise aus Gründen der Gefahrenabwehr erforderlich sowie verhältnismäßig ist. Bereits das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) wies bei seinem Besuch 2005 in Deutschland darauf hin, dass es nicht zu rechtfertigen sei, wenn Polizeibeamtinnen und -beamte systematisch bei ärztlichen Untersuchungen anwesend sind.<sup>3</sup>

Es wird empfohlen, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte bei ärztlichen Untersuchungen zwingend anwesend sein müssen. Es sollten alternative Lösungen gefunden werden, um legitime Sicherheitserfordernisse mit dem Grundsatz der ärztlichen Schweigepflicht in Einklang zu bringen und diese zu gewährleisten.

### IX Personelle Besetzung

In dem Polizeikommissariat Norden ist in der Nachtschicht die Dienststelle lediglich mit einer bzw. einem Polizeibediensteten im Innendienst und mehreren Streifenwagen-Bediensteten ausgestattet. Die Länderkommission hat Zweifel, ob in Dienststellen mit einer solchen personellen Besetzung Polizeigewahrsame betrieben werden können.

Es wird empfohlen, Polizeidienststellen mit Gewahrsamsbereichen mit mindestens zwei Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamten im Innendienst zu besetzen. Sofern diese personelle Besetzung nicht gewährleistet werden kann, ist in dem Polizeikommissariat Norden keine Person in Gewahrsam zu nehmen.

### X Beleuchtung

In allen besuchten Polizeidienststellen kann das Licht lediglich ein- oder ausgestellt werden. Die Gewahrsamsräume verfügen über keine dimmbare Beleuchtung.

Um einerseits Schlaf zu gewährleisten und andererseits aber auch der Verletzungsgefahr bei Dunkelheit vorzubeugen sowie in Gewahrsam genommenen Personen die Orientierung zu ermöglichen, sollten die Gewahrsamsräume mit einer dimmbaren Beleuchtung versehen werden, die in der Nacht eine nicht störende aber ausreichende Beleuchtung gewährleistet.

Die Polizeiinspektion Leer/Emden sagte bereits unmittelbar während des Besuchs der Delegation zu, dimmbares Licht in den Gewahrsamsräumen einzurichten.

---

<sup>3</sup> CPT Bericht vom 28. Juli 2006, CPT/Inf (2006) 36, Rn. 28.

## **D Weitere Vorschläge**

Die Länderkommission unterbreitet folgenden Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation:

### Spezielle Fortbildungsmaßnahmen

In den besuchten Polizeidienststellen gibt es keine Angebote spezieller Fortbildungsmaßnahmen für die Bedienstete im Gewahrsamsbereich. Die Länderkommission erachtet jedoch Fortbildungen in den Bereichen Suizidprophylaxe, Deeskalation und interkulturelle Kompetenz für wünschenswert, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die besondere Situation des Gewahrsams vorzubereiten.

## **E Weiteres Vorgehen**

Die Länderkommission bittet das niedersächsische Landespolizeipräsidium zu den angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Länderkommission über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs sowie die Stellungnahme werden in den Jahresbericht 2016 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen vorab auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 8. März 2017